

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Überlassung von Anwendungsprogrammen sowie deren Update und Support

0. Definitionen und Begriffsbestimmungen

- Floating-Lizenz:

Eine Floating-Lizenz kann zwar durch verschiedene Benutzer innerhalb einer Organisationseinheit genutzt (ausgeliehen) werden, jedoch niemals zeitgleich (Single-Floating-Lizenz). Die Verwendung der Lizenz wird über einen USB-Dongle ermöglicht, der über das Netzwerk adressiert werden kann. Die Floating-Lizenz ist für den Nutzungszeitraum freigeschaltet (Miet- oder Kauflizenz).

- Dongle-Lizenz:

Eine Dongle-Lizenz ist eine durch exakt einen Benutzer an einem Rechner einsetzbare Lizenz (Single-User-Lizenz). Die Verwendung der Lizenz wird an einem physikalischen Rechner über einen USB-Dongle ermöglicht. Die Nutzung der Lizenz an einem Rechner über Fernzugänge (bspw. remote desktop, virtual machine, etc.) ist nicht zulässig. Die Dongle-Lizenz ist für den Nutzungszeitraum freigeschaltet (Miet- oder Kauflizenz).

- Mietlizenz:

Es besteht eine zeitliche vereinbarte Limitierung der Verwendung des Programms. Update- und Supportleistungen sind hier enthalten.

- Kauflizenz:

Es besteht keine zeitliche Limitierung der Verwendung des Programms. Update- und Supportleistungen sind grundsätzlich für die Erstbestellung in den ersten 12 Monaten enthalten. Ab dem zweiten Jahr sind Update- und Supportleistungen nicht enthalten und müssen separat vergütet werden. Bei Hinzuerwerb weiterer Module zu einer bestehenden Kauflizenz, beginnt kein neuer Update- und Supportzeitraum zu laufen; vielmehr werden die Update- und Supportleistungen für das hinzuerworbene Modul in den laufenden Update- und Supportzeitraum integriert und sind bis zum Ablauf des aktuellen Update- und Supportzeitraums (nach Hinzuerwerb eines neuen Moduls) (einmalig) kostenlos in den Update- und Supportleistungen enthalten. Ab dem darauffolgenden Update- und Supportjahr sind die Leistungen gemäß Vereinbarung zu vergüten.

- Module:

Module sind Teilfunktionen der Programme, die über eine Lizenz-Absicherung verfügen und kostenpflichtig zu erwerben sind. Hierunter fallen die selbständigen Hauptmodule (wie z.B. TA Simulator, TA Optimizer) als auch nichtselbständige Erweiterungen der Programme, die sog. TA-Extensions (wie z.B. Prozessor Extensions, Operating System Extensions).

- Support:

Es gibt insgesamt drei Stufen von Supportleistungen; diese sind:

- Level 1:

Support bei der Installation des Programms sowie Beantwortung von Fragen zum Einsatz des Programms auf Hardware-Vorrichtungen mit Verwendung der in der Dokumentation angegebenen Systemsoftware.

- Level 2:

Klärung von Fragen zu dokumentierten Features ohne Zusammenhang zum Kundenzielsystem, nach Wahl von TA telefonisch oder per Email.

- Level 3:

Klärung zu Fehlerbehebungen und Bereitstellen von entsprechenden Übergangslösungen.

Supportanfragen sind zu Dokumentationszwecken schriftlich zu stellen an:

- Email: toolsupport@timing-architects.com

Der Kunde erhält in der Regel innerhalb von zwei Werktagen eine Rückmeldung auf die Supportanfrage.

In den Supportleistungen insbesondere nicht enthalten sind:

- Klärung des Einsatzbereichs des Programms im Zusammenhang mit dem Kundenzielsystem
- Konsistenzprüfungen für Eingangs- und Ausgangsdaten
- Erstellung weiterführender Dokumentationen

Diese Leistungen können separat als Consultingleistungen beauftragt werden.

- Update:

Updateleistungen werden in Form von Major Releases und/oder Minor Release ausgeliefert. Beinhaltet sind sämtliche Releases

innerhalb des Update- und Supportzeitraums. Die Updates werden per download link zur Installation der neuesten Updateversion nach Wahl von Timing-Architects per Email, auf der Homepage von Timing-Architects oder mittels eines Ablagesystems zur Verfügung gestellt.

- Major Releases:

Ein Major Release beinhaltet, Fehlerbehebungen (Bugfixes) und Verbesserungen sowie neue Funktionen. In der Regel werden vier Major Releases pro Kalenderjahr veröffentlicht.

- Minor Releases:

Ein Minor Release beinhaltet Fehlerbehebungen (Bugfixes) und Verbesserungen.

Nicht in den Updateleistungen enthalten sind völlig neue Module oder Erweiterungen bestehender/erworbener Module.

- Geschäftszeiten:

Die Geschäftszeiten von Timing-Architects sind:

- Montag bis Donnerstag:

09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

- Freitag:

09:00 bis 12:00 Uhr

Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Bayern.

I. Überlassung von Anwendungsprogrammen

1. Lieferung

1.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, ergänzend aus der Benutzerdokumentation. Gesetzliche Vorschriften oder für die Programme ähnlich zwingende Vorgaben werden eingehalten.

1.2 Timing-Architects liefert dem Kunden die Programme in ausführbarer Form (als Objektprogramme) oder stellt sie per Download aus dem Internet zur Verfügung. Soweit nicht anders vereinbart, kann Timing-Architects die Programme auch per E-Mail übersenden. Die Programme sind in der Regel über ein Schutzverfahren gesichert, welches über einen Dongle mit gültiger Lizenzdatei jeweils im Rahmen der erworbenen Lizenz freigeschaltet wird. Timing-Architects stellt die Benutzerdokumentation in elektronischer Form oder ausgedruckt zur Verfügung.

1.3 Soweit in den Programmen von Timing-Architects Schnittstellen zu anderen Programmen bestehen, wird Timing-Architects dem Kunden die erforderlichen Informationen über die Schnittstellen auf Wunsch gegen Vergütung des der Timing-Architects entstehenden Aufwands zur Verfügung stellen. Der Kunde darf diese Informationen sofern erforderlich anderen Auftragnehmern des Kunden bekannt geben.

1.4 Soweit Timing-Architects im Vertrag Programme als Produkte von Vorlieferanten gekennzeichnet hat, steht Timing-Architects für deren Eigenschaften nur insoweit ein, wie diese für den Einsatz der Anwendungsprogramme von Timing-Architects wesentlich sind. Im Übrigen steht Timing-Architects für die Angaben in den Produktbeschreibungen der jeweiligen Hersteller nicht ein. Für diese Programme übernimmt Timing-Architects keine Pflicht zur Mängelbeseitigung und zu Update und Support. Timing-Architects wird sich jedoch bei schweren Mängeln beim Hersteller um Mängelbeseitigung bemühen, soweit dieser dazu gemäß seiner Geschäftspolitik bereit ist.

2. Nutzungsrechte des Kunden

2.1 Timing-Architects räumt dem Kunden das Recht ein, die erworbenen Programme ausschließlich in dem in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen festgelegten Umfang zu nutzen, es sei denn, mit dem Kunden wurde im Vertrag eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen. Eine Nutzung der Programme zur Verwendung in der Produktion oder Entwicklung von Waffensystemen (einschließlich Verteidigungssystemen) ist ausdrücklich nicht gestattet.

2.2 Die Höhe der Überlassungsvergütung richtet sich nach dem vereinbarten Benutzungsumfang, der sich aus der Art der erworbenen Lizenz ergibt. Will der Kunde den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen bzw. erweitern, ist das vorab mit Timing-Architects zu vereinbaren und zu vergüten.

2.3 Der Kunde darf Programme nur auf solchen Konfigurationen einsetzen, für die Timing-Architects diese freigegeben hat. Der Kunde wird Timing-Architects unverzüglich über den Wechsel einer Konfiguration unterrichten.

2.4 Der Kunde darf das erworbene Nutzungsrecht an einen anderen Anwender durch Verkauf übertragen, wenn der Kunde auf die Nutzung der Programme verzichtet und der neue Anwender sich

schriftlich gegenüber Timing-Architects zum Programmschutz verpflichtet sowie dazu, die Programme nur in dem gleichen Umfang zu nutzen wie das zwischen Timing-Architects und dem Kunden von Timing-Architects vereinbart war.

2.5 Der Kunde darf die Programme und die dazugehörigen Unterlagen nicht ändern oder erweitern.

3. Durchführung

3.1 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme auf seiner IT-Anlage zu installieren. Auf Wunsch des Kunden wird Timing-Architects die Programme gegen Vergütung des der Timing-Architects entstehenden Aufwands installieren und ein Training durchführen. In diesem Fall wird der Kunde die erfolgreiche Installation schriftlich bestätigen. Ist vereinbart, dass Timing-Architects die Programme installiert, sorgt der Kunde dafür, dass Timing-Architects spätestens im Zeitpunkt der Installation fachkundiges Bedienungspersonal des Kunden zur Verfügung steht. Der Kunde wird insbesondere sicherstellen, dass das Bedienungspersonal über die für die Installation erforderlichen Systemadministratoren- und Netzwerkrechte verfügt.

3.2 Es ist Aufgabe des Kunden, die Programme in Betrieb zu nehmen. Dazu gehört auch, dass der Kunde diese unter seinen Einsatzbedingungen überprüft, bevor er sie produktiv einsetzt. Timing-Architects ist bereit, den Kunden auch dabei auf Verlangen und gegen Vergütung des der Timing-Architects entstehenden Aufwands zu unterstützen.

3.3 Der Kunde wird alle Leistungen von Timing-Architects unverzüglich auf Fehlerfreiheit untersuchen, soweit das im ordnungsgemäßen Geschäftsgang angebracht ist. Das gilt auch für die Teile der Programme, die der Kunde nur gelegentlich einsetzt.

3.4 Timing-Architects benennt einen Kundenberater, der Kunde einen zuständigen Ansprechpartner.

3.5 Ausschließlich der benannte Ansprechpartner wird die Korrespondenz mit Timing-Architects führen. Im Falle einer Verhinderung des Ansprechpartners (insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Kündigung) wird der Ansprechpartner oder der Kunde Timing-Architects umgehend dessen Vertreter oder den neuen Ansprechpartner mitteilen.

3.6 Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten.

4. Pflichten des Kunden zum Programmschutz

4.1 Der Kunde erkennt an, dass die Programme samt Benutzerdokumentation und weiterer Unterlagen, auch in zukünftigen Versionen, urheberrechtlich geschützt sind und Betriebsgeheimnisse von Timing-Architects bzw. des jeweiligen Herstellers darstellen. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzt Vorsorge, dass die Programme vor missbräuchlicher Nutzung geschützt werden. Falls Timing-Architects dem Kunden Quellprogramme zur Verfügung stellt, darf der Kunde diese Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Timing-Architects zugänglich machen. Timing-Architects darf die Zustimmung nicht entgegen Treu und Glauben verweigern. Timing-Architects braucht die Zustimmung nicht dafür zu geben, dass ein Dritter Update- und Supportleistungen der Programme übernimmt. Übernimmt ein Dritter Update und Support, kann gegenüber Timing-Architects keinerlei Haftung aufgrund hieraus entstandener Schäden geltend gemacht werden.

4.2 Der Kunde darf Vervielfältigungsstücke (Kopien) nur zu Sicherungszwecken, als Ersatz oder – im Fall der Lieferung von Quellprogrammen – zur Fehlersuche erstellen.

4.3 Dem Kunden ist es untersagt, von den Programmen abgeleitete Programme zu erstellen.

4.4 Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen zulässigen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf die Benutzerdokumentation nicht übersetzen, ändern, erweitern, oder davon abgeleitete Werke erstellen.

4.5 Soweit die Programme durch einen hardware- oder softwarebasierten Lizenzschutz geschützt sind, darf dieser Lizenzschutz nicht umgangen, beseitigt und/oder anderweitig beeinträchtigt werden. Insbesondere darf der Lizenzschutz nicht durch Virtualisierung der zur Ausführung notwendigen Hardware (remote desktop) oder Nutzung dieser Hardware mittels Device Server, Nutzung von Batch-Programmen zur automatischen Ansteuerung der Programme und/oder anderen Netzwerktechnologien umgangen werden.

II. Modifikationen und Erweiterungen

5. Gegenstand

5.1 Ist im Vertrag kundenspezifische Programmierung in Form von Modifikationen und/oder Erweiterungen vereinbart, räumt Timing-Architects dem Kunden an Modifikationen und Erweiterungen dasselbe Benutzungsrecht wie an den überlassenen Programmen ein, zu denen sie gehören. Der Kunde erhält hingegen kein ausschließliches Benutzungsrecht. Timing-Architects behält sich sämtliche Rechte an kundenspezifischen Programmierungen in Form von Modifikationen und/oder Erweiterungen vor und ist insbesondere dazu berechtigt diese für sich und/oder Dritte weiterzuentwickeln, -verwenden und/oder in bestehende Programme zu integrieren.

5.2 Modifikationen werden nur in ausführbarer Form geliefert. Soweit das im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist, werden Erweiterungen und andere Zusatzprogramme auch in Quellcode geliefert, aber ohne systemtechnische Dokumentation, es sei denn diese ist ausdrücklich beauftragt worden.

5.3 Eine Benutzerdokumentation für Modifikationen und/oder Erweiterungen wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall gilt: Ergeben sich aus den Modifikationen/Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation der Programme, werden diese nicht darin integriert, sondern gesondert dargestellt.

6. Durchführung

6.1 Soweit es erforderlich ist, die im Vertrag festgelegten oder gemäß Ziff. 7.1 verlangten Anforderungen des Kunden zu detaillieren, tut Timing-Architects das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

6.2 Das genehmigte Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird Timing-Architects es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

6.3 Ergänzend gilt Ziff. 3.

7. Änderung der Aufgabenstellung

7.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern oder erweitern, ist Timing-Architects verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Timing-Architects zumutbar ist. Soweit sich ein Änderungswunsch auf den Vertrag auswirkt, kann Timing-Architects eine angemessene Anpassung des Vertrages, insbesondere die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine, verlangen.

7.2 Vereinbarungen über Änderungen der Anforderungen bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Timing-Architects verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen selbst schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Timing-Architects verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.

7.3 Timing-Architects wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

III. Update und Support

8. Gegenstand, Kündigung

8.1 Ist im Vertrag die Pflege der Programme durch Update und Support vereinbart, erbringt Timing-Architects gegen pauschale Vergütung als Update- und Supportleistungen die Übersendung weiterentwickelter Versionen der Programme, die Beseitigung von Programmfehlern und die telefonische oder elektronische Unterstützung während der üblichen Geschäftszeiten von Timing-Architects. Die Update- und Supportleistungen werden dann ab Installation der Programme erbracht.

8.2 Die Höhe der hierfür fälligen Pauschale wird im Vertrag vereinbart. Update und Support beinhaltet die unter Ziff. 0. entsprechend definierten Leistungen. Alle weiteren Leistungen werden gesondert vergütet; hierzu zählen insbesondere die Installation weiterentwickelter Versionen durch Timing-Architects, die Übertragung von kundenspezifischen Modifikationen in weiterentwickelte Standardversionen von Timing-Architects, die Anpassung von kundenspezifischen Programmierungen an weiterentwickelte

Standardversionen von Timing-Architects, die Durchführung der Prüfung zu Eingabedaten, die Erstellung weiterführender Dokumentation über die standardmäßig enthaltene Dokumentation hinaus sowie die Klärung von Fragen zur speziellen Modellierung von Kundensystemen mit den Programmen.

8.3 Der Kunde hat entsprechend Ziff. 3.4 und Ziff. 3.5 bei Vertragsschluss einen direkten Ansprechpartner zu benennen, der Timing-Architects für die gesamte Korrespondenz betreffend der Update und Support zur Verfügung steht. Ausschließlich der hierfür benannte Ansprechpartner wird etwaige Supportanfragen an Timing-Architects richten. Andere Benutzer des Programms müssen ihre Supportanfragen über den Ansprechpartner an Timing-Architects übermitteln. Im Falle einer Verhinderung des Ansprechpartners (insbesondere aufgrund von Krankheit, Urlaub oder Kündigung) wird der Ansprechpartner oder der Kunde Timing-Architects umgehend dessen Vertreter oder den neuen Ansprechpartner mitteilen.

8.4 Die Vereinbarung zur Übernahme von Update und Support läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Update- und Supportjahres in Textform gekündigt werden. Timing-Architects soll Update und Support vor Ablauf des dritten Update- und Supportjahres nur aus wichtigem Grund kündigen. Timing-Architects ist vor diesem Zeitpunkt aus sachlichen Gründen zu einer Änderungskündigung berechtigt, insbesondere, wenn Update und Support von Systemsoftware oder anderer für die Programme von Timing-Architects benötigter Software von deren Lieferanten eingeschränkt wird.

8.5 Im Falle einer Preiserhöhung (siehe Ziff. 11.4) steht dem Kunden das Recht zu, die Vereinbarung zur Übernahme von Update und Support außerordentlich mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Update- und Supportjahres zu kündigen.

9. Fehlerbeseitigung

9.1 Programmfehler werden definiert als Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von Timing-Architects für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen.

9.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung und zur Unterstützung bezieht sich ausschließlich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für die vorhergehende Version drei (3) Monate nach Freigabe der neuesten Version. Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung besteht allerdings fort, solange die Übernahme der jeweils neuesten freigegebenen Version für den Kunden unzumutbar ist, allerdings nur soweit Timing-Architects zu diesen Leistungen in der Lage ist. Timing-Architects hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung des Timing-Architects entstehenden Mehraufwands und der Mehrkosten einschließlich derer, die für die Vorphaltung der für Update und Support der alten Version benötigten Umgebung anfallen.

9.3 Auch für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt Ziff. 16 entsprechend.

10. Weiterentwicklung der zu pflegenden Programme

10.1 Timing-Architects wird dem Kunden weiterentwickelte Standardversionen einschließlich der zugehörigen Dokumentationen entsprechend Ziff. 1.2 nach deren Freigabe durch Timing-Architects zur Verfügung stellen. Das gilt nicht für Erweiterungen, die Timing-Architects in der Preisliste von Timing-Architects als neue Programme gesondert anbietet. Der Kunde wird weiterentwickelte Versionen eigenverantwortlich testen, bevor er sie produktiv einsetzt.

10.2 Die für den Einsatz der Programme erforderliche Systemsoftware ist zusammen mit der unterstützten Version in der jeweils aktuell gültigen Dokumentation der Programme von Timing-Architects aufgeführt. Etwaige erforderliche Anpassungen an weiterentwickelte Versionen der Systemsoftware, die nicht in der Dokumentation enthalten waren und durch den Kunden eingesetzt werden, sind separat zu beauftragen und zu vergüten.

10.3 Für Systemsoftware, für die deren Hersteller keine neuen Versionen im Rahmen von Update- und Supportverträgen mit Kunden, sondern von Zeit zu Zeit neue Generationen zum Kauf anbieten, gilt: Wenn der Hersteller Verbesserungen (z.B. Service Packs) bereitstellt, wird Timing-Architects entsprechend Ziff. 10.2 vorgehen. Wenn der Hersteller eine neue Generation der Systemsoftware anbietet, wird Timing-Architects unter angemessener Berücksichtigung der Belange aller Anwender prüfen, ob Timing-

Architects die eigenen Programme an diese neue Generation anpasst. Wenn Timing-Architects die eigenen Programme an die neue Generation anpasst, braucht Timing-Architects die Programme nur noch auf dieser Grundlage weiterzuentwickeln.

10.4 Der Kunde wird dafür sorgen, dass seine IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die zu pflegenden Programme im Rahmen der Weiterentwicklung nach Ziff. 10.2 und Ziff. 10.3 erfordern. Timing-Architects wird den Kunden jeweils frühzeitig davon unterrichten, ab wann welcher technische Stand für die Update- und Supportleistungen erforderlich ist. Der Kunde darf einen neuen Stand der Systemsoftware erst einführen, nachdem Timing-Architects die Programme für diesen freigegeben hat (vgl. Ziff. 2.3). Der Kunde wird Timing-Architects vorab informieren, wenn er eine neue Version der benötigten Systemsoftware installieren will.

10.5 Die Ziffern 10.2 bis 10.4 gelten für andere Fremdprogramme, mit denen die Programme von Timing-Architects zusammenwirken sollen, entsprechend. Ziff. 10.3 und Ziff. 10.4 gelten auch für Fremdprogramme, die Freeware sind oder die in public domain sind (z.B. Linux).

10.6 Timing-Architects verpflichtet sich, die jeweils aktuelle Version weiterzuentwickeln, wenn Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder anderer für die Programme maßgeblicher Regelungen dies erfordern.

10.7 Durch die Pauschale nicht abgedeckt ist die Einbeziehung von Änderungen gemäß den Ziff. 10.2 bis Ziff. 10.6, die sich nur durch teilweise oder vollständige Neuprogrammierung der betroffenen Programme realisieren lassen, ferner nicht die Einbeziehung von neuen gesetzlichen Vorschriften oder sonstiger für die Programme maßgeblicher Regelungen. In diesen Fällen kann Timing-Architects jeweils Zahlung einer angemessenen zusätzlichen Vergütung für die neue Version unter Berücksichtigung der Belange aller Anwender verlangen, die die Neuprogrammierung benötigen und beauftragen.

10.8 Timing-Architects wird weiterentwickelte Versionen zur vorhergehenden Version kompatibel halten, soweit das den eigenen Leistungsanteil von Timing-Architects an der weiterentwickelten Version betrifft. Wenn Umstände, die Timing-Architects nicht zu vertreten hat, die Inkompatibilität verursachen, insbesondere wenn ein Vorlieferant von Timing-Architects seine Programme ändert und wenn diese Änderung die Inkompatibilität verursacht, braucht Timing-Architects dem Kunden nur die vom Vorlieferanten bereitgestellten Umstellungshilfen weiterzugeben.

11. Vergütung für Update und Support

11.1 Die Vergütungspauschale für Update und Support wird grundsätzlich entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang (siehe Ziff. 2.) berechnet. Die Höhe der Vergütung für die weiteren Leistungen gemäß Ziff. 8.2, wird angepasst, sobald sich der Nutzungsumfang ändert.

11.2 Die Pauschale ist vom Kunden vertragsjährlich im Voraus zu zahlen. Ziff. 11.1 S. 2 bleibt unberührt.

11.3 Für den Fall, dass der Kunde die Update- und Supportleistungen nicht ununterbrochen beauftragt hatte, gilt folgendes: Für jeden verpassten Major Release hat der Kunde 2,5 % des aktuellen Lizenzpreises, höchstens jedoch insgesamt 10 % des aktuellen Lizenzpreises zu bezahlen. Grund hierfür ist, dass der Kunde mit den weiteren Updates automatisch auch die vormals eingespielten Major Releases erhält.

11.4 Timing-Architects ist berechtigt, mit Wirkung vom nächsten Update- und Supportjahr an diejenige Vergütung zu verlangen, die Timing-Architects bei Abschluss neuer Verträge gemäß der aktuellen Preisliste von Timing-Architects verlangt. Preiserhöhungen bedürfen einer Ankündigungsfrist von zwei (2) Monaten. Timing-Architects wird Preissenkungen ohne Ankündigungsfrist weitergeben.

12. Update und Support von Modifikationen und/oder Erweiterungen

12.1 Solange eine Update- und Supportvertrag für Programme besteht, wird Timing-Architects auf Wunsch des Kunden auch die dazugehörigen Modifikationen und/oder Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand pflegen.

12.2 Wenn für Update und Support von Modifikationen und/oder Erweiterungen Update und Support gegen pauschale Vergütung vereinbart wird, gilt: Es werden die Update- und Supportleistungen wie für Programme erbracht. Die Pauschale deckt auch die

Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Programme ab sowie bei Bedarf auch die Anpassung von Zusatzprogrammen an weiterentwickelte Versionen. Update und Support kann seitens des Kunden mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende eines Update- und Supportjahres unabhängig von Update und Support für die Programme gekündigt werden.

IV. Allgemeine Regelungen

13. Vergütung, Zahlungen

13.1 Die Überlassungsvergütung wird nach erfolgter Lieferung fällig.

13.2 Alle Unterstützungsleistungen (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration der Betriebsbereitschaft, Umstellung der Altdaten, Einweisung, Schulung oder Beratung) werden nach Aufwand vergütet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Vergütung nach Aufwand richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach dem im Vertrag vereinbarten Sätzen bzw., wenn dort nichts vereinbart ist, nach der jeweils gültigen Preisliste von Timing-Architects. Timing-Architects kann monatlich abrechnen.

13.3 Zahlungen für Update und Support sind innerhalb von 15 Tagen, sonstige Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

13.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

13.5 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Programme ruht, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist.

14. Fernbetreuung

14.1 Der Kunde wird Timing-Architects auf Wunsch Fernbetreuung (Ferndiagnose und -korrekturen, Überspielen von neuen Versionen) ermöglichen, soweit diese technisch machbar ist. Der Kunde wird dafür in Abstimmung mit Timing-Architects einen Anschluss an das Telekommunikationsnetz auf Kosten des Kunden zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können.

14.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Timing-Architects erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Timing-Architects wird den Kunden über die durchgeführten Maßnahmen informieren.

14.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er Timing-Architects den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und Mehrkosten für die Beseitigung von Mängeln bzw. Fehlern.

14.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an Timing-Architects übertragen werden, wird Timing-Architects alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

15. Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

Soweit eine Ursache, die Timing-Architects nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt (einschließlich Streik oder Aussperrung) kann Timing-Architects eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Timing-Architects auch die Vergütung des der Timing-Architects entstehenden Mehraufwands verlangen.

16. Mängelbeseitigung

16.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von Timing-Architects schriftlich. Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Timing-Architects ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.

16.2 Der Kunde wird Timing-Architects im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Timing-Architects übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Timing-Architects bereitstellt, einspielen.

16.3 Timing-Architects kann Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern. Timing-Architects wird bei Mängeln, die den Einsatz der Leistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.

16.4 Alle Ansprüche gegen Timing-Architects erlöschen für solche Leistungen von Timing-Architects, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.

16.5 Timing-Architects kann die Vergütung des Timing-Architects entstehenden Aufwands verlangen, soweit Timing-Architects auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel nachgewiesen hat.

17. Haftung von Timing-Architects

17.1 Gerät Timing-Architects in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Verstreicht diese Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen und Schadensersatz im Rahmen von Ziff. 17.3 bis 17.5 verlangen. Timing-Architects kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.

17.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 12 Monate.

17.3 Die Haftung von Timing-Architects und seiner Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten beschränkt.

17.4 Bei fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren typischen Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche auf Grund von leichter Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf € 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist.

17.5 Ansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Produkthaftungsansprüche bleiben von den vorbenannten Haftungsbeschränkungen unberührt.

17.6 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die jeweils im Schadensfall gültige Betriebshaftpflichtversicherung von Timing-Architects gedeckt sind und der Versicherer an Timing-Architects gezahlt hat.

18. Vertraulichkeit

18.1 Timing-Architects verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.

18.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, sowie für Daten, die Timing-Architects bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.

18.3 Timing-Architects darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

19. Schriftform, Gerichtsstand

19.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

19.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.

19.3 Gerichtsstand ist der Sitz von Timing-Architects.